

## **Polzeiverordnung von 1987 zuletzt geändert am 27.07.2021**

Gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutze der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)

### **Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- 1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Absatz 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- 2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 Meter. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) und Treppen (Staffeln).
- 3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

### **Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigungen**

#### **§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und ähnliches**

- 1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern und Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

2) Absatz 1 gilt nicht

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

### **§ 3**

#### **Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### **§ 4**

#### **Lärm von Sport- und Spielplätzen**

- 1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr sowie zwischen 22:00 Uhr und 08:00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, das heißt. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- 2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

### **§ 5**

#### **Haus- und Gartenarbeiten**

- 1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 08.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- 2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. Bundes-Immissionsschutzgesetz) bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

## **Abschnitt 3**

### **Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

## **§ 7**

### **Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

## **§ 8**

### **Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend Ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

## **§ 9**

### **Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

## **§ 10**

### **Gefahren durch Tiere**

- 1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- 2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 3) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.

## **§ 11**

### **Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelagerter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 12**

### **Belästigung durch Ausdünstungen und ähnliches**

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in Ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen von landwirtschaftlichen Betrieben, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

## **§ 13**

### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- 1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt.
  - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln und so weiter) plakatieren;
  - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- 2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- 3) Wer entgegen den Verboten des § 13 Absatz 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

## **§ 14**

### **Belästigung der Allgemeinheit**

- 1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt
  1. das Nächtigen,
  2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
  3. das Verrichten der Notdurft,
  4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- 2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

## **Abschnitt 4**

### **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

## **§ 15**

### **Ordnungsvorschriften**

- 1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
  1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
  2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperren zu beseitigen oder zu ändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
  3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
  4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen.
  5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
  6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen lassen; auf Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
  7. Bänke, Schilder Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
  8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;
  9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;

10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- 2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis 14 Jahren benutzt werden.

## **Abschnitt 5**

### **Anbringen von Hausnummern**

#### **§ 16**

#### **Hausnummern**

- 1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- 2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- 3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

## Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 17 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### § 18 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Absatz 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Absatz 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte durch Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
  2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen § 4 Absatz 1 Sport- und Spielplätze benutzt,
  4. entgegen § 5 Absatz 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
  5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
  6. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
  7. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
  8. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
  9. entgegen § 10 Absatz 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
  10. entgegen § 10 Absatz 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  11. entgegen § 10 Absatz 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
  12. entgegen § 11 als Halter oder Führen eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
  13. entgegen § 12 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
  14. entgegen § 13 Absatz 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, oder als Verpflichteter der in § 14 Absatz 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
  15. entgegen § 14 Absatz 1 Nummer 1 nächtigt,
  16. entgegen § 14 Absatz 1 Nummer 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
  17. entgegen § 14 Absatz 1 Nummer 3 die Notdurft verrichtet,
  18. entgegen § 14 Absatz 1 Nummer 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,

19. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen betritt,
20. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteile aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
21. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 3 außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
22. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
23. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder
24. Steine entfernt,
25. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 6 Hunde unangeleint herumlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt,
26. entgegen § 15 Absatz 1, Nummer 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
27. Entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
28. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
29. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
30. entgegen § 15 Absatz 2 Turn- und Spielgeräte benutzt.
31. entgegen § 16 Absatz 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
32. entgegen § 16 Absatz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 16 Abs. 2 anbringt,

- 2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen worden ist.

## **§ 19 Inkrafttreten**

- 1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 23. März 1987 zuletzt geändert am 31.05.2005 außer Kraft.